

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen
Sachgebiet Infektionsschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt

Datum	5. Februar 2020
Zahl	05-INF-4/1-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Heimo Wallenko, MAS
Telefon	050-536-15071
Fax	050-536-15050
E-Mail	heimo.wallenko@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

Erkrankungen durch ein neuartiges Coronavirus (2019-nCoV) in Wuhan, China Informationsschreiben Teil 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Schreiben soll in Ergänzung zu 05-INF-4/1-2020 vom 29.1.2020 das Zusammenspiel zwischen niedergelassenen Ärzten, Gesundheitsbehörde und Krankenanstalten regeln.

Verantwortlichkeiten

Arzt – extramural

- Es gilt die **tagaktuelle** Information für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte: Vorgehen bei Verdacht auf neuartige Coronavirusinfektion (2019 nCoV), <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> . Vor Anwendung online auf Aktualität prüfen!

Krankenhaus

- Beurteilung anhand der **aktuellen** Falldefinition
- Meldung an die Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) laut Epidemiegesetz
- Abklärung und ggf. Aufnahme von Verdachtsfällen
- Aufnahme von wahrscheinlichen und bestätigten Fällen
- Kontaktpersonenmanagement beim Krankenhauspersonal

Rettungsorganisation

- Transport von Verdachts- und bestätigten Fällen

BVB-Gesundheitsbehörde

- Anwendung der **aktuellen** Falldefinition auf Meldungen der Ärzte
- Kontaktidentifizierung und -nachverfolgung
- Vollziehung des Epidemiegesetzes und der Absonderungsverordnung
- Meldungen an Landessanitätsdirektion (AGES-Formular), Gericht (Absonderung) und ins EMS

Laboruntersuchungen

Behördlich angeordnete Untersuchungen auf 2019-n-Coronavirus sind ab Verfügbarkeit der Laborkapazität (voraussichtlich ab KW 7 /2020) **ausschließlich** am AGES-Institut für Med. Mikrobiologie und Hygiene Wien, Währingerstraße 25A, 1090 Wien durchzuführen. Bis dahin wird die Diagnostik am Zentrum für Virologie, <https://www.virologie.meduniwien.ac.at/> empfohlen.

Anleitung zur Gewinnung diagnostischer Proben und Begleitscheine siehe Website Virologie. Änderungen bzw. Ausweitungen sind vorbehalten.

Diagnostische Proben außerhalb des Vollzuges des Epidemiegesetzes, also auf Wunsch des Patienten, im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Behandlung oder eines Screenings auf Infektfreiheit („Persilschein“) werden durch die öffentliche Hand nicht unterstützt.

Erläuterungen zum Merkblatt des Sozialministeriums für niedergelassene Ärzte

- *Erforderlichenfalls Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde halten:*

Es sollen nur Fälle gemäß aktueller Falldefinition gemeldet, weiter abgeklärt und abgesondert werden. Das Gesundheitsamt berät und unterstützt bei der Abwicklung.

- *Schutzkleidung anlegen (Mund-, Nasen- und Augenschutz, Handschuhe, Schutzkittel)*

Dies dient dem Eigenschutz.

- *Patientin/Patienten mit einem Mund-Nasen-Schutz ausstatten und bis zum Eintreffen des Krankentransportes in separatem Raum isolieren*
- *Information an Krankentransport/Krankenhaus mit der Angabe, dass es sich um einen 2019-nCoV Verdachtsfall handelt*

Derzeit kommen - im Hinblick auf eine allfällige stationäre Weiterbehandlung unter Isolationsbedingungen – in erster Linie folgende Krankenanstalten in Betracht:

- Klinikum Klagenfurt a. W.
- LKH Wolfsberg
- Krankenhaus Spittal
- Krankenhaus Friesach
- LKH Villach

Änderungen vorbehalten.

- *Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) aller in der Ordination befindlichen Personen erfassen*

Das ermöglicht der Gesundheitsbehörde die Nachverfolgung zur Früherkennung allfälliger Sekundärfälle.

- *Meldung des Verdachtsfalles an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde*

Bitte nach Möglichkeit das beiliegende ausgefüllte Fallberichts-Formular der AGES, **insbesondere klinische Daten** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mitschicken! Wenn die BVB nicht erreichbar ist: Aviso an die Landesalarm- und Warnzentrale, Tel. 0463 36043, lawz@ktn.gv.at.

Sollte sich ein möglicher Verdachtsfall telefonisch bei einer Ärztin/ einem Arzt melden:

- *Verifikation, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt*

Die tagaktuelle Falldefinition ist auch hier genau anzuwenden!

- *Erforderlichenfalls Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde halten*

Es sollen nur Fälle gemäß aktueller Falldefinition gemeldet, weiter abgeklärt und abgesondert werden. Das Gesundheitsamt berät und unterstützt bei der Abwicklung.

- *Patientin/Patient auffordern zu Hause zu bleiben, sich von anderen Personen fernzuhalten und ihr/ihm ankündigen, dass sie/er von einem Krankentransport in ein Krankenhaus gebracht werden wird*
- *Information an Krankentransport/Krankenhaus mit der Angabe, dass es sich um einen 2019-nCoV Verdachtsfall handelt*

Meldung des Verdachtsfalles an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

gemäß Epidemiegesetz als Voraussetzung für alle behördlichen Maßnahmen

Sollte der niedergelassene Arzt über eine Schutzausrüstung und ein geeignetes Abnahmeset für Rachenabstriche verfügen, besteht kein Einwand gegen eine Probengewinnung im Rahmen einer Visite oder, wenn sich der Patient bereits in der Arztpraxis befindet, auch dort durch den behandelnden Arzt.

Die Gesundheitsämter können auf Nachfrage entsprechende Materialien zur Verfügung stellen.

Die bettenführenden Krankenanstalten

werden ersucht, laut bundesweit einheitlichem Standard **in begründeten Verdachtsfällen** eine Abklärung durchzuführen und eine stationäre Behandlung in die Wege zu leiten, wenn es die Umstände erfordern. Verdachtsfälle in gutem klinischem Allgemeinzustand können **nach Rücksprache mit der Behörde** in den häuslichen Bereich im Einzelfall zur dortigen Absonderung mittels geeignetem Transportmittel rücküberstellt werden.

Kann jedoch eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken laut § 7 Absonderungsverordnung in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

Die Gesundheitsämter

werden darüber hinaus ersucht,

- niedergelassene Ärzte im Anlassfall zu unterstützen,
- im Vollzug des Epidemiegesetzes Verdachts-, wahrscheinliche und Erkrankungsfälle sowie Kontaktpersonen der Hochrisikokategorie I bescheidmäßig abzusondern,
- Kontaktpersonen der Kategorie II (niedriges Risiko) zur Selbstkontrolle anzuhalten und sie bei Bedarf bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterziehen,
- Merkblätter an Betroffene auszugeben (derzeit in Bearbeitung),
- Eine Evidenz über Kontaktpersonen mittels eigener Listen zu führen, und
- Meldungen zu erstatten.

Details dazu folgen in einem gesonderten Schreiben an die Gesundheitsämter und bettenführenden Krankenanstalten.

Die Landessanitätsdirektion behält sich Aktualisierungen bei Bedarf vor.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:

Dr. Heimo Wallenko

Ergeht an:

Alle 10 Gesundheitsämter

Mit dem Auftrag zur Umsetzung und Weiterleitung an alle im do. Wirkungsbereich bettenführenden
Krankenanstalten

Ärztelammer für Kärnten,
mit der Bitte um Information an ihre Mitglieder

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Kärnten

Beilage:

Information für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte: Vorgehen bei Verdacht auf neuartige Coronavirusinfektion (2019
nCoV), Stand 2. Februar 2020
Fallberichtsformular AGES

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.